

## A b s c h n i t t V.

**Anderung der Satzung und Auflösung des Vereins.****Auflösung des Vereins, Vermögensanfall.**

## § 51.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen in einer Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist, mit dreiviertel Mehrheit gefaßt werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen ist; bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der städtischen Körperschaften und der zuständigen Minister.

Mit der Auflösung des Vereins (§ 24 Absatz 1 Ziffer 3) oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg, welche es für gemeinnützige Zwecke unter tunlichster Berücksichtigung des Vereinszweckes zu verwenden hat.

In dem Auflösungsbeschlusse kann bestimmt werden, daß das Vereinsvermögen als Ganzes auf einen anderen Anfallberechtigten übergeht.

**Übergangsbestimmung.**

## § 52.

Soweit in den ersten fünf Geschäftsjahren die Kosten der Verwaltung aus der Betriebsmasse nicht gedeckt werden können, wird die Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg die erforderlichen Vorschüsse auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Verein gewähren.